



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.740/2-Pr/7/95

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Parlament
1016 W i e n

Bottm GESETZENTWURF	
Zl. 20	GE/19 P5
Datum: 10. MRZ. 1995	
Verteilt: 14.3.95	

Betreff:
Familienlastenausgleichsgesetz,
Änderung;
Stellungnahme

Dr. Friedrich Schütz

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zum vom Bundesminister für Jugend und Familie zu Zl. 23 0102/1-II/3/95 vom 10.2.1995 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

25 Beilagen

Wien, am 3. März 1995
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 37 257
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.740/2-Pr/7/95

Rat Dr. Gabler/5435

An das
Bundesministerium für
Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystr. 2
1031 W i e n

Betreff:
Familienlastenausgleichsgesetz,
Änderung;
Stellungnahme

Zum zu do. Zl. 23.0102/1-II/3/95 vom 10.2.1995 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Vorweg wird mitgeteilt, daß zu den im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen selbst keine Bedenken bestehen. Es wird jedoch im folgenden auf bereits aufgrund der derzeit geltenden Rechtslage bestehende Ungleichbehandlungen zwischen Lehrlingen und Schülern hingewiesen:

1. Gemäß § dem geltenden § 30n FLAG beträgt die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung
 - a) bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortsgebietes zurückgelegt wird, monatlich 70 S
 - b) über 10 km monatlich 100 S.

- 2 -

Gemäß den geltenden § 30c Abs.1 FLAG beträgt die Schulfahrtbeihilfe für Schüler hingegen bei einem Schulweg von nicht mehr als 10 km, wenn

- der Schulweg an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 120 S
- der Schulweg an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S.

Die Schulbeihilfe beträgt, wenn der Schulweg länger als 10 km ist und

- an drei oder vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 180 S
- an mehr als vier Schultagen in der Woche zurückgelegt wird, monatlich 270 S.

Wie aus der Gegenüberstellung dieser beiden Bestimmungen ersichtlich ist, werden Lehrlinge eklatant schlechter behandelt, wofür nach Ansicht des BMWA keinerlei Begründung besteht.

Weiters müßte auch für Lehrlinge analog beim geltenden § 30c Abs.3 FLAG eine Bestimmung geschaffen werden, die für den Fall, daß die aufgelaufenen Fahrtkosten höher sind als die betreffenden Bauschbeträge, den Ersatz der in einem Kalendermonat tatsächlich aufgelaufenen notwendigen Fahrtkosten gewährleistet.

2. Gemäß § 30b Abs.1 erster Satz des Entwurfs besteht kein Anspruch auf Schulfreifahrtbeihilfe für den Teil des Schulweges, auf dem der Schüler eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch nehmen kann. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht gemäß dem derzeit geltenden § 30 b Abs. 1 zweiter Satz FLAG Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens zwei Kilometer lang ist.

Gemäß § 30m Abs.5 des Entwurfs besteht für Lehrlinge, welche eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte oder auf einem Teil dieses Weges in Anspruch nehmen können kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe.

Auch aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich nach Ansicht des BMwA eine sachlich nicht begründbare Schlechterstellung von Lehrlingen, da diese bei gegebenem Anspruch auf unentgeltliche Beförderung oder auf Lehrlingsfreifahrt auf einem Teil des Weges zwischen Wohnung und betrieblicher Ausbildungsstätte jedenfalls keinen weiteren Anspruch auf Fahrtenbeihilfe haben, während bei Schülern der Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe bestehen bleibt, wenn der restliche Teil des Schulweges länger als zwei Kilometer ist.

- 3) Das BMwA weist hiemit das BMJF eindringlich auf die oben dargelegten sachlich in keinster Weise begründbaren und somit auch verfassungsrechtlich bedenklichen Schlechterbehandlungen der Lehrlinge hin. Eine entsprechende, die Gleichbehandlung von Lehrlingen gewährleistende Anpassung der in Rede stehenden Bestimmungen erscheint im Lichte der obigen Ausführungen unausweichlich.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 3. März 1995
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

